

„Der Staatsgerichtshof hält Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung für unvereinbar mit Artikel 28 Abs. 1 GG. Er setzt daher das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes aus, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über diese Frage einzuholen.“

und demgemäß die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorlegt. Er hat seine – in Zweifel gezogene – Zuständigkeit bejaht und angenommen, daß die Beschwerde einen Erfolg haben müsse, wenn – was nach seiner Ansicht zutrefte – die in Artikel 75 Abs. 3 Brem.Verf. und § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes verwirklichte Gestaltung der 5 %-Klausel gegen Artikel 28 GG verstoße, während die Beschwerde aus sonstigen Gründen keinen Erfolg haben könne, wie in der Endentscheidung noch näher darzulegen sein werde. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache ist noch nicht ergangen und demgemäß auch noch keine Endentscheidung des Staatsgerichtshofs.

Nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.1952 betr. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei (SRP-Urteil) ergangen war, beantragte der BHE mit Schriftsatz vom 21.11.1952 beim Landeswahlleiter

eine Neufestsetzung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft vom 7. Oktober 1951 unter voller Berücksichtigung der bei diesen Wahlen für den BHE abgegebenen Stimmen,

und vertritt darin die Meinung, daß nach Erlaß des Urteils vom 23.10.1952 der BHE nunmehr auch bei getrennter Anwendung der 5 %-Klausel auf die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven die Voraussetzung zur Teilnahme an der Sitzverteilung erfülle. Da das erwähnte Urteil die SRP für verfassungswidrig erkläre, bedeute das zwangsläufig, daß auch die für die SRP abgegebenen Stimmen ungültig seien. Da für die Anwendung der 5 %-Klausel die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend sei, müßten die im Wahlbereich Bremen für die SRP abgegebenen 20 950 Stimmen in Wegfall kommen, so daß rückwirkend festzustellen sei, daß nur 249 806 gültige Stimmen abgegeben worden seien. Zur Erfüllung der 5 %-Klausel im Wahlbereich Bremen bedürfe es daher nur der Stimmenanzahl von 12 491. Diese sei nunmehr vom BHE mit den für ihn abgegebenen 13 368 Stimmen erreicht, so daß er an der Sitzverteilung auch im Wahlbereich Bremen teilnehmen müsse.

Der Landeswahlleiter lehnte, nachdem er eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt hatte, in der es heißt:

„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ordnet nicht etwa eine Rückwirkung an, sondern bestimmt, daß die Sitze der Abgeordneten der SRP in Zukunft ersatzlos

wegfallen. Es beschränkt sich darauf, eine Regelung für die Zukunft zu treffen, läßt aber die Gültigkeit der bisherigen Tätigkeit der SRP-Abgeordneten unberührt. Die vor dem Urteil liegenden Ereignisse und damit auch die Wahlen zur Bürgerschaft müssen als wirksam angesehen werden, denn es ist ja nicht so, daß das Bundesverfassungsgericht ändernd in die Wahlergebnisse eingegriffen und die Ungültigkeit der für die SRP abgegebenen Stimmen bestimmt hat“,

und nachdem sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß einstimmig auf den gleichen Standpunkt gestellt hatte, mit Schreiben vom 19.12.1952 den Antrag des BHE ab. Er machte sich die Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung voll zu eigen.

Gegen diesen Bescheid hat der BHE mit an das Wahlprüfungsgericht über dem Landeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 29.12.1952 Einspruch erhoben, mit dem Antrag,

das Ergebnis der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft vom 7. Oktober 1951 unter voller Berücksichtigung der bei dieser Wahl für den BHE abgegebenen Stimmen neu festzusetzen, zu veröffentlichen und der Bürgerschaft und dem in Frage kommenden Bürgerschaftsmitgliedern mitzuteilen.

Zur Begründung hat er auf seinen Antrag vom 21. November 1952 Bezug genommen und ergänzende Ausführungen gemacht. Es gehe nicht darum, daß weitere BHE-Abgeordnete anstelle der Abgeordneten der SRP in die Bürgerschaft einziehen, sondern darum, daß der BHE nunmehr an der Sitzverteilung teilnehmen müsse. Der Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 29.12.1952 den Einspruch des BHE an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs weitergeleitet mit der Bitte um weitere Veranlassung. Einen erneuten ablehnenden Bescheid hat er dem BHE nicht erteilt. Nunmehr hat das Wahlprüfungsgericht nach mündlicher Verhandlung vom 21.1.1953 durch Entscheidung vom 10.3.1953 den Einspruch des BHE gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters vom 19.12.1952 als unbegründet zurückgewiesen. Es hält den Einspruch für zulässig, jedoch nicht für begründet und führt dazu insbesondere aus: Das Verfahren vor dem WPrG setze voraus, daß zunächst innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen bei dem Landeswahlleiter Einspruch eingelegt werde (§ 22 Abs. 1 WahlG). Diese Einspruchsfrist sei als gewährt anzusehen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 WahlG sei hier mit Rücksicht auf das Urteil vom 23.10.1952 nur entsprechend anzuwenden, wobei der Lauf der Frist vom Tage der Ablehnung des Antrags durch den Landeswahlleiter zu rechnen sei. Da der Ablehnungsbescheid vom 19.12.1952 datiert und nachgewiesen sei, daß der vom 29.12.1952 datierte Einspruch am gleichen Tage beim Landeswahlleiter eingegangen sei, sei somit die Frist gewahrt. In der Sache selbst sei das WPrG – wie alle Gerichte – an das Urteil vom 23.10.1952 gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gebunden. Zur Feststellung der Bindung und der Tragweite des

Urteilstenors sei die Begründung des Urteils heranzuziehen. Aus ihr ergebe sich, daß die SRP auch schon vor der Wahl vom 7.10.1952 verfassungswidrig gewesen sei. Die vom BHE hieraus gezogene Folgerung, daß damit ohne weiteres die für die verfassungswidrige Partei abgegebenen Stimmen ungültig und damit nicht mitzurechnen seien, sei rechtsirrig. Das Urteil habe angeordnet, daß die SRP aufgelöst werde und daß die Mandate ihrer Abgeordneten ersatzlos fortfielen. Das sei ein rechtsgestaltendes Erkenntnis. Es könne kein Zweifel bestehen, daß die SRP erst mit Verkündung des Urteils aufgelöst sei und auch erst mit Rechtskraft des Urteils die Mandate ersatzlos fortgefallen seien. Letzteres sei in den Urteilsgründen ausdrücklich festgestellt. Hiernach gebe es keinen Zweifel, daß das Urteil nicht die äußerste Konsequenz bezüglich der Vergangenheit ziehen wollte, sondern im Interesse des Rechtsfriedens und zur Vermeidung unerwünschter politischer Erschütterungen sich darauf beschränkte, das verfassungswidrige Wirken der SRP für die Zukunft zu unterbinden, ohne die Gültigkeit der bisherigen parlamentarischen Tätigkeit ihrer Abgeordneten und damit auch die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl in Zweifel zu ziehen. Es könne deshalb nicht festgestellt werden, daß die für die SRP abgegebenen Stimmen ungültig gewesen seien, weil das Verlangen, von einem Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig sei. Aus dem sich aus dem Urteil klar ergebenden Willen des Bundesverfassungsgerichts, die bisherige parlamentarische Tätigkeit der SRP-Abgeordneten unangestastet zu lassen, sei zwangsläufig der Schluß zu ziehen, daß die Berufung der Abgeordneten zu Bürgerschaftsmitgliedern und der dieser zugrundeliegende Wahlvorgang ebenfalls rechtmäßig sein sollten. Die für die SRP abgegebenen Stimmen seien daher nach wie vor bei der Errechnung der Gesamtstimmenzahl mitzuzählen. Eine andere Sitzverteilung könne daher nicht in Frage kommen.

Gegen diese Entscheidung, die dem BHE am 7.4.1953 zugestellt ist, hat er mit Schriftsatz vom 13.4.1953, der am gleichen Tag eingegangen ist, „wegen Verletzung der Verfassung und des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 3. Juli 1951“ Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingelegt und im gleichen Schriftsatz begründet. Er beantragt,

nach mündlicher Verhandlung unter Aufhebung der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 10. März 1953 das Ergebnis der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft vom 7. Oktober 1951 unter voller Berücksichtigung der bei diesen Wahlen für den Antragsteller abgegebenen Stimmen neu festzusetzen und zu veröffentlichen.

In dem daraufhin vom Staatsgerichtshof angeordneten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1953 hat er diesen Sachantrag wiederholt. Zur Begründung hat er im wesentlichen sein früheres Vorbringen wiederholt und sich dabei auch auf den Inhalt seiner Schriftsätze bezogen. Er ist nach wie vor der Meinung, daß das SRP-Urteil seinen Antrag rechtfertige. Er betont, daß die von ihm im Ergebnis erstrebte Zuteilung von Sitzen in der Bürger-

schaft für den BHE erst mit Wirkung vom Zeitpunkt der Rechtskraft des SRP-Urteils ab zu erfolgen habe. Das müsse in der Weise geschehen, daß außer den durch Mandatsverlust ausgeschiedenen 7 Abgeordneten der SRP, die im Wahlbereich Bremen gewählt worden sind, noch 4 weitere, der SRP nicht angehörende Abgeordnete ausscheiden müßten, und zwar die an 76. bis 79. Stelle ermittelten, und an ihrer Stelle 4 Abgeordnete des BHE eintreten müßten. Das entspreche dem Sinn des SRP-Urteils. Wenn eine dahingehende ausdrückliche Anordnung in dem Urteil auch nicht enthalten sei, so habe es doch den Wahlprüfungsinstanzen vorbehalten, diese Regelung zu treffen, und diese seien dazu verpflichtet. Das folge zwingend daraus, daß die Mandate der SRP ersatzlos weggefallen seien und die ihnen zugrunde liegenden Stimmen als ungültig und demgemäß nicht als Stimmen i.S. des Artikels 75 Abs. 3 der Brem.Verf., § 2 Abs. 2 des WahlG – mit Wirkung von der Rechtskraft des SRP-Urteils ab – anzusehen seien.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch sachlich nicht begründet.

1. Der Staatsgerichtshof ist in Übereinstimmung mit dem BHE der Meinung, daß das vorliegende Verfahren selbständig und unabhängig von dem aufgrund des früheren Einspruchs des BHE anhängig gewordenen und noch nicht beendeten Verfahren (Az. St 2/1951) zu behandeln ist und daß jenes Verfahren einer Endentscheidung im vorliegenden Verfahren nicht entgegensteht.

Daß der Staatsgerichtshof für die Entscheidung über die Beschwerden gegen Entscheidungen des WPrG's zuständig ist (§ 22 Abs. 3 WahlG), hat er in seinem Beschluß vom 29.10.1952 (Az. St 2/1951) mit der dort gegebenen Begründung, auf die verwiesen wird, bejaht. Hiervon abzuweichen besteht keine Veranlassung.

Eine Entscheidung des WPrG's liegt in Gestalt der am 10.3.1953 getroffenen vor. Die nach § 22 Abs. 3 WahlG vorgesehene Beschwerdefrist von 10 Tagen ist eingehalten. Daß die Voraussetzungen für eine Entscheidung des WPrG's vorlagen, ist in Übereinstimmung mit der Ansicht des WPrG's anzunehmen. Der Staatsgerichtshof schließt sich ihm insoweit im wesentlichen auch in der Begründung an.

2. Auch in der Sache selbst ist die Entscheidung des WPrG's nicht zu beanstanden. Sie beruht nicht auf einer Verletzung der Verfassung oder des Wahlgesetzes i.S. des § 22 Abs. 3 WahlG.

Der Prüfung sind von vornherein Grenzen gesetzt. Sie hat von dem auszugehen, was im SRP-Urteil ausgesprochen ist. Daß der Staatsgerichtshof an dieses Urteil gebunden ist, folgt aus § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, ist von ihm bereits in der Sache St 1/1953 angenommen und wird auch vom BHE nicht in Zweifel gezogen. Es kann sich also im wesentlichen nur um eine Auslegung dieses Urteils handeln.

Der Staatsgerichtshof vermag die Meinung des BHE nicht zu teilen, durch das SRP-Urteil seien die im Wahlbereich Bremen für die SRP abgegebenen Stimmen mit der Wirkung für ungültig erklärt worden, daß für eine Zuteilung von Sitzen an den BHE Raum sei.¹

Das SRP-Urteil hat nichts daran geändert, daß auf den Wahlvorschlag des BHE „weniger als fünf vom Hundert der Stimmen im Wahlbereich Bremen“ (Artikel 75 Abs. 3 der Brem.Verf.) und im Sinne von § 2 Abs. 2 WahlG „weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Wahlbereich Bremen“ abgegeben worden sind. Das SRP-Urteil hat zwar - ex nunc - die Wirkung der SRP-Stimmen beseitigt, konnte aber wegen seiner konstitutiven, in die Zukunft gerichteten Wirkung nicht etwa aussprechen, daß die SRP-Stimmen schon bei ihrer Abgabe wahlrechtlich ungültig waren und hat diesen Ausspruch auch nicht getan (Artikel 21 Abs. 2 GG).

Er findet sich weder ausdrücklich noch sinngemäß in dem Urteil. Aus der Ausführung in dem Urteil, daß das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig sei (BVerfGE 2 S. 74) ist es nicht zu folgern. Mit Recht hat bereits das WPrG darauf hingewiesen, daß diese Feststellung nur im Zusammenhang mit der Frage, ob die Wähler durch den Mandatsverlust ihrer Kandidatin beschwert seien oder nicht, also in anderem Zusammenhang getroffen ist.

Der Sinn des Urteils in diesem Punkt ist der, über den Wegfall der Mandate der SRP hinaus nichts an der Zusammensetzung des Parlaments nach Zahl und Personen zu ändern. Das sollte mit dem Ausspruch, daß die Mandate ersatzlos wegfallen, zum Ausdruck gebracht werden. Das Begehren des BHE läuft im – von ihm erkannten und gewollten – Ergebnis darauf hinaus, daß nicht nur die Mandate, wie erforderlich wegfallen, sondern darüber hinaus noch so viele weitere Mandate, wie erforderlich sind, um Platz für die vom BHE beanspruchten Mandate zu schaffen. Denn an der Verminderung der Anzahl der Sitze lediglich um die der weggefallenen der SRP will der BHE nichts geändert wissen, weil auch er das als im klaren Gegensatz zum Urteil stehend zugeben muß. Das würde also in der Tat heißen, daß hier neben den 7 Sitzen der SRP im Wahlbereich Bremen noch 4 weitere, nicht der SRP zugefallene Sitze zu ermitteln und in Wegfall zu bringen wären. Das will aber das Urteil kei-

¹ vgl. jetzt § 35 WahlG vom 22.4.1955 i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1963 (Brem.GBl. 1963, S. 1 ff.)

neswegs. Hier schlägt der vom WPrG mit Recht betonte Gesichtspunkt des Rechtsfriedens und der Vermeidung unerwünschter politischer Entscheidungen ein.

Die Annahme, die möglicherweise der BHE vertreten will, daß insoweit in dem Urteil eine ungewollte und deshalb ausfüllbare Lücke vorhanden sei, ist nicht zutreffend. Das Urteil erwähnt die Parlamente mit fester Mitgliederzahl ausdrücklich und beläßt es auch für sie bei dem ersatzlosen Wegfall der Mandate. Wenn für sie die vorher angestellte Erwägung, daß es aus rechtlichen und wahltechnischen Gründen unangebracht sei, Ersatzwahlen für die im Wahlkreis gewählten Abgeordneten oder gar allgemeine Neuwahlen vorzusehen, auch nicht vollen Umfangs (nämlich hinsichtlich der wahltechnischen Seite) zutreffen mag, da hier nicht ein neues Wählen, sondern nur ein neues Zählen erfolgen würde, so hat es doch gleichwohl bewußt nichts von den Parlamenten ohne feste Mitgliederzahl Abweichendes angeordnet, was schon um der gleichen Behandlung im Grundsatz willen verständlich ist.

Es hat auch nicht etwa den Wahlprüfungsinstanzen Raum für eine abweichende Regelung gelassen. Der BHE liest den Satz (S. 77):

„Da das Bundesverfassungsgericht die Rechtsfolgen des Mandatsverlusts nur allgemein, nicht aber für jeden einzelnen Fall feststellen kann, obliegt den jeweils zuständigen Wahlprüfungsinstanzen die Aufgabe ...“

falsch. Der Sinn ist offensichtlich der, daß lediglich über Zweifel, ob im Einzelfall ein Mandat als zur SRP gehörig in Wegfall gekommen ist, von den Wahlprüfungsinstanzen zu entscheiden ist, nicht aber darüber, welche Rechtsfolgen sich aus dem Wegfall des Mandats im einzelnen ergeben. Eine von dem Urteil abweichende Regelung zu treffen, ist lediglich der Gesetzgebung überlassen worden, wie sich aus den Ausführungen im folgenden Absatz (S. 77) und der Fassung S. 78 „bis zu einer gesetzlichen Neuregelung“ deutlich ergibt. Aus den Ausführungen des Urteils hinsichtlich der Gebietskörperschaften (S. 76) ist nichts Günstiges für den Standpunkt des BHE herzuleiten.

Mit der Erwägung, daß die in dem Urteil getroffene Regelung ungerecht sei und gegen das Grundgesetz verstoße, kann angesichts der Bindung an das Urteil nichts gewonnen werden. Richtig ist, daß in Wirklichkeit der ersatzlose Wegfall der Mandate der SRP insofern nicht ersatzlos ist, als die bestehenbleibenden Mandate durch den Wegfall an Kraft gewinnen und eine entsprechende Anwachsung erfahren. Richtig ist auch, daß die vorher von Mandaten ausgeschlossenen Parteien, wie hier der BHE, um so mehr benachteiligt erscheinen. Daraus die vom BHE gewünschte Folgerung zu ziehen, ist aber, wie gesagt, den Wahlprüfungsinstanzen und damit dem Staatsgerichtshof versagt.

Hiernach konnte dem Begehren des BHE nicht entsprochen werden. Demgemäß war die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts zurückzuweisen.

Stutzer	Laun	Dr. Springstube
Weber	Kornblum	Schulten
	Abendroth	